

Kleine Anfrage

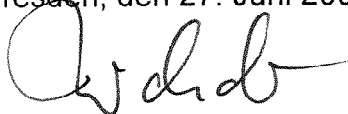
des **Abgeordneten Johannes Lichdi**
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **Repowering von Windkraftanlagen**

Der technische Stand der neuen Windkraftanlagen erlaubt es, die Energieproduktion mit größeren Flügelradien und größeren Nabenhöhen im Verhältnis zu Anlagen der Baureihe Ende der Neunziger Jahre zu verdoppeln (sog. Repowering). Staatsregierung und Bundesregierung haben übereinstimmend bekundet, dieses Potential nutzen zu wollen. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen an die Staatsregierung:

1. Hat die Staatsregierung Behörden oder Gemeinden über ihre Zielsetzung, die energetischen Potentiale des Repowerings zu nutzen, informiert?
2. Wie verhält sich die Staatsregierung zu Vorhaben, im Rahmen von Bauleitplänen die gewollte bessere Ausnutzung der Standorte mit einer Festlegung der Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe zu behindern?
3. Beabsichtigt die Staatsregierung im Rahmen von Bauleitplänen durch Aufsichtsbehörden im Interesse ihrer energiepolitischen Zielsetzungen Einfluss zu nehmen?
4. Bei welchen Vorranggebieten und Eignungsstandorten in Sachsen behindert eine Höhenbegrenzung das Repowering ?
5. Ist der Staatsregierung bekannt, dass derzeit die Bundesregierung plant, die für diese Höhe vorgeschriebene Luftverkehrshindernisbefreiung zu beschränken?

Dresden, den 27. Juni 2006



Johannes Lichdi, MdL

Eingegangen am: 28. JUNI 2006 Ausgegeben am: 12. SEP. 2006



SÄCHSISCHES
STAATSMINISTERIUM
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn Erich Iltgen, MdL
Präsident des Sächsischen Landtages

Dresden, den 6.09.2006

Aktenzeichen: 41-0141.51/3445
(Bitte bei Antwort
angeben)

- im Postaustausch -

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Johannes Lichdi, Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Drs.-Nr.: 4/5736**

Thema: Repowering von Windkraftanlagen

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Der technische Stand der neuen Windkraftanlagen erlaubt es, die Energieproduktion mit größeren Flügelradien und größeren Nabenhöhen im Verhältnis zu Anlagen der Baureihe Ende der Neunziger Jahre zu verdoppeln (sog. Repowering). Staatsregierung und Bundesregierung haben übereinstimmend bekundet, dieses Potential nutzen zu wollen. Vor diesem Hintergrund stelle ich folgende Fragen an die Staatsregierung“:

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Hat die Staatsregierung Behörden oder Gemeinden über ihre Zielsetzung, die energetischen Potentiale des Repowerings zu nutzen, informiert?

Vertreter des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft und seiner Fachbehörden informieren seit einigen Jahren die Öffentlichkeit, die Fachverbände und Behörden über die bestehenden Möglichkeiten des „Repowerings“.

Frage 2:

Wie verhält sich die Staatsregierung zu Vorhaben, im Rahmen von Bauleitplänen die gewollte bessere Ausnutzung der Standorte mit einer Festlegung der Höhenbegrenzung auf 100 m Gesamthöhe zu behindern?

Die planerische Steuerung von Windenergieanlagen ist nach den Festlegungen des Landesentwicklungsplans Sachsen 2003 (Z 11.4) Aufgabe der Regionalplanung. Zu diesem Zweck werden in den Regionalplänen Vorrang- und Eignungsgebiete für Windkraftanlagen ausgewiesen. Soweit die Regionalpläne den Gemeinden Spielräume zur konkretisierenden Feinsteuerung einräumen, kann im Rahmen von Bauleitplänen auch eine Höhenbegrenzung von Windkraftanlagen festgesetzt werden. Dafür müssen jedoch im Einzelfall städtebauliche Gründe, wie z. B. die Begrenzung von Lärmimmissionen, vorliegen. Die bloße Absicht, eine bessere Ausnutzung der Standorte zu behindern, wäre keine städtebauliche Rechtfertigung für eine Höhenbegrenzung und damit unzulässig.

Frage 3:

Beabsichtigt die Staatsregierung im Rahmen von Bauleitplänen durch Aufsichtsbehörden im Interesse ihrer energiepolitischen Zielsetzungen Einfluss zu nehmen?

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der §§ 6 Abs. 2; 10 Abs. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) auf eine reine Rechtskontrolle beschränkt. Eine Einflussnahme im Interesse energiepolitischer Zielsetzungen ist den Aufsichtsbehörden verwehrt.

Frage 4:

Bei welchen Vorranggebieten und Eignungsstandorten in Sachsen behindert eine Höchstbegrenzung das Repowering?

In der Planungsregion Chemnitz-Erzgebirge sind in den Eignungs-/Vorranggebieten Jöhstadt/Gewerbegebiet, Freiberg/Langenrinne und St. Egidien/Callenberg Windenergieanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 100 m zulässig.

Im Eignungs-/Vorranggebiet Reinsberg/Dittmannsdorf ist im Interesse der Vermeidung von Luftfahrthindernissen für den Sonderlandeplatz Mohorn bei der Anlagengenehmigung mit einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen zu rechnen.

Eine teilweise Höhenbegrenzung besteht für die Bereiche der Eignungs-/Vorranggebiete, welche sich in einem Abstand unterhalb 750 m zu Siedlungsflächen mit Wohn- und Erholungsfunktion befinden. Dies betrifft die Eignungs-/Vorranggebiete Chemnitz/Galgenberg, Pfaffroda/Dorfchemnitz, Erlau/Steinberg, Penig/Lunzenau, Penig/Markersdorf Nord und Süd und Zettlitz/Methau.

In der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge sind aus Gründen des Artenschutzes Windenergieanlagen innerhalb des gesamten Vorranggebietes Wölkisch-Südwest, Lübau West, Beerwalde Süd und Reinholdshain Süd auf eine Gesamthöhe von 100 m begrenzt. Darüber hinaus ist innerhalb jener Bereiche der ausgewiesenen Vorranggebiete für Windenergienutzung, welche sich in einem Abstand unterhalb 750 m zur Wohnbebauung befinden, eine maximale Gesamthöhe von 100 m zulässig. Dies betrifft die Vorranggebiete Wendischbora, Seeligstadt, Mautitz/Bloßwitz, Streumen, Rennersdorf West, Reinholdshain Süd, Beerwalde Süd, Mohorn Süd und Colmnitz Ost.

Frage 5:

Ist der Staatsregierung bekannt, dass derzeit die Bundesregierung plant, die für diese Höhe vorgeschriebene Luftverkehrshindernisbefeuerng zu beschränken?

Die Kennzeichnung von Windkraftanlagen als Luftverkehrshindernis wird in der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 02.09.2004 geregelt. Eine gegenwärtige Überarbeitung dieser Richtlinie ist nicht bekannt.

Nach Unterpunkt 3.1 b) dieser Verwaltungsvorschrift müssen Hindernisse außerhalb von Flugplatzbereichen und außerhalb von Städten und anderen dicht besiedelten Gebieten ab einer maximalen Bauwerksspitze von 100 m über Grund als Luftfahrthindernis gekennzeichnet werden. Die Art der erforderlichen Kennzeichnung für Windkraftanlagen wird im Teil 3 der vorgenannten Verwaltungsvorschrift beschrieben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Albrecht Buttolo